

4

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 129/85

V e r s ä u m n i s -

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

14. April 1986

Schnurr,

Justizhauptsekretärin

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

A [REDACTED] Treuhand GmbH, C [REDACTED]allee [REDACTED], D [REDACTED],
vertreten durch den Geschäftsführer Rechtsanwalt
Dr. Manfred Dä [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. W [REDACTED] -

gegen

G [REDACTED]-Immobilien GmbH & Co. Verwaltungs-KG, L [REDACTED]
Meile [REDACTED], H [REDACTED], vertreten durch die G [REDACTED]-
Immobilien GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Theo G [REDACTED], ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
II. Instanz: [REDACTED] in C [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. April 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kellermann und die Richter Dr. Bauer, Dr. Seidl, Brandes und Dr. Hesselberger

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Klägerin werden die Urteile des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 18. April 1985 und der 14. Zivilkammer des Landgerichts Hannover vom 15. November 1983 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten beider Rechtsmittelverfahren - an das Landgericht Hannover zurückverwiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien streiten im Revisionsrechtszug darum, ob der Klägerin, die aus abgetretenem Recht klagt, die Sachbefugnis wegen Nichtigkeit der Abtretungsvereinbarung fehlt, weil diese die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes verletze.

Die Klägerin hat sich am 24. März 1983 (und nochmals am 23. Januar 1985) in einer als "Gesellschaftsvertrag der stillen Gesellschaft M [REDACTED] Palm Beach Bruchteillfonds I"

- 3 -

bezeichneten Vereinbarung die Rechte von 11 Teilhabern an der Bruchteilgemeinschaft Hotel F II in M (Gran Canaria) übertragen lassen. Die Bruchteilgemeinschaft besteht an dem Hotelbetriebsteil einer in den Jahren 1973/74 in Maspalomas im Bauherrenmodell errichteten Hotelanlage. Von den zahlreichen Teilhabern der Gemeinschaft hat jeder bei seinem Eintritt einen umfangreichen Treuhandvertrag unterzeichnet. Darin hat er die B Häuser Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. K H (nachfolgend: BHI), beauftragt, seine Rechte und Pflichten als Mitglied der Bruchteilgemeinschaft nach Maßgabe des Treuhandvertrags treuhänderisch wahrzunehmen. Mit Vertrag vom 16. Dezember 1974 hat die BHI "in mittelbarer Stellvertretung ihrer Treugeber" gegenüber der in die Finanzierung der Hotelanlage eingeschalteten Rechtsvorgängerin der Beklagten eine Darlehensschuld von 13.101.873 € anerkannt. Den genannten Betrag hat sie sodann entsprechend den Anteilen der Teilhaber (Treugeber) auf diese aufgeteilt. In einem weiteren Vertrag vom 5. Juli 1982 hat die BHI - gestützt auf bestimmte Regelungen im Treuhandvertrag für den Fall der Nichtzahlung von Darlehensschulden durch einen Teilhaber - die Anteile der oben erwähnten 11 Teilhaber auf die Beklagte (als Rechtsnachfolgerin der - angeblichen - Darlehensgeberin) übertragen.

Nach Ansicht der Klägerin sind das Schuldanerkennnis der BHI vom 16. Dezember 1974 teilweise und die Anteilsübertragung seitens der BHI vom 5. Juli 1982 vollständig unwirksam. Die Klägerin hat beantragt festzustellen,

- a) daß sie Inhaberin der 11 Anteile an der Bruchteilgemeinschaft sei,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- b) daß der Vertrag zwischen der BHI und der Rechtsvorgängerin der Beklagten vom 16. Dezember 1974 unwirksam sei, soweit die BHI zu Lasten ihrer Treugeber einen jeweils anteiligen Schuldbetrag aus einem Gesamtdarlehen von 13.105.873 DM anerkannt habe,
- c) daß die Klägerin mit den übernommenen 11 Anteilen "jeweils anteilig nur in Höhe eines aus einem Darlehensbetrag von höchstens 6.908.771,65 DM zuzüglich 10 % Disagio berechneten Betrags hafte".

Nach Ansicht der Beklagten sind diese Anträge unzulässig, zumindest unbegründet.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin die oben wiedergegebenen Feststellungsanträge weiter. Die Beklagte hat sich im Revisionsverfahren anwaltschaftlich nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil kann keinen Bestand haben.

1. Das Landgericht hat die (in erster Instanz anders lautenden) Feststellungsanträge als unzulässig abgewiesen, weil ein rechtliches Interesse der Klägerin an der jeweils begehrten Feststellung zu verneinen sei. Das Berufungsgericht hat die (in zweiter Instanz neu formulierten) Feststellungsanträge - zutreffend - für zulässig angesehen. Es hat sie aber als unbegründet abgewiesen, weil die Übertragung der Anteile der 11 Teilhaber auf die Klägerin wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBERG gemäß § 134 BGB nichtig

sei. Die Frage, ob die Teilhaber über ihre Anteile zum Zeitpunkt der Übertragung auf die Klägerin, insbesondere wegen des Übertragungsvertrags zwischen der BHI und der Beklagten vom 5. Juli 1982, noch verfügen können, hat das Berufungsgericht - wie schon das Landgericht - nicht geprüft, weshalb das im Revisionsverfahren zu Gunsten der Klägerin zu unterstellen ist. Entsprechendes gilt, soweit es darum geht, ob das Schuldanerkenntnis der BHI gegenüber der Rechtsvorgängerin der Beklagten vom 16. Dezember 1974 und die anteilige Aufteilung des anerkannten Schuldbetrags durch die BHI auf die Teilhaber der Bruchteilgemeinschaft Hotel F. II teilweise unwirksam sind.

2. Der Ansicht des Berufungsgerichts, die Übertragung der Anteile der 11 Teilhaber auf die Klägerin verstoße gegen Art. 1 § 1 RBERG (und sei deshalb gemäß § 134 BGB nichtig), ist nicht zu folgen. Das Berufungsgericht hat insoweit die Bestimmungen der als "Gesellschaftsvertrag der stillen Gesellschaft M. Palm Beach Bruchteilfonds I" bezeichneten Vereinbarung vom 24. März 1983/29. Januar 1985 nicht vollständig gewürdigt. Es hat deshalb den Vertrag rechtlich fehlerhaft dahin ausgelegt, daß die Klägerin nicht materiell berechnigte Inhaberin der Anteile habe werden, sondern lediglich eine formale Inhaberschaft habe erhalten sollen, um geschäftsmäßig Rechtsangelegenheiten der 11 Teilhaber in ihren Streitigkeiten mit den Errichtern der Hotelanlage gegen ein "ziemlich großzügig" bemessenes Honorar zu besorgen. Dabei kann dahinstehen, welche Rechtsnatur dem Vertrag vom 24. März 1983, 29. Januar 1985 zwischen der Klägerin und den 11 Teilhabern zukommt. Denn die Art der durch den genannten Vertrag entstandenen gesellschaftlichen Verbindung ist für das rechtliche Verhältnis zwischen der Klägerin und den auf sie übertragenen Anteilen an der Bruchteilgemeinschaft Hotel F. II von keiner wesentlichen Bedeutung.

a) Nach § 3 des Gesellschaftsvertrags besteht der Zweck der Gesellschaft, soweit das hier interessiert, in dem "Halten von Beteiligungen an einer Gemeinschaft nach Bruchteilen für das Hotel (§ 741 BGB)". Das sollte, wie der Vertrag deutlich besagt, durch die Klägerin geschehen. Auf sie haben deshalb die 11 Teilhaber jeweils ihren Anteil an der Bruchteilsgemeinschaft übertragen (§ 1 Nr. 2). Dadurch haben sie jeweils ihre in dem Vertrag für jeden von ihnen festgelegte Einlage erbracht (§ 4 Nr. 3). Die Klägerin hat die Anteile von ihrem sonstigen Vermögen getrennt zu verwalten (§ 3 Nr. 2 und 3), die Geschäfte der Gesellschaft zu führen, sie zu vertreten (§ 6) und die Jahresbilanz aufzustellen (§ 7 Nr. 1). Sie hat sämtliche Rechte und Pflichten aus den Anteilen zu tragen und die 11 Teilhaber von jeder Haftung daraus gegenüber den Errichtern der Hotelanlage freizustellen (§ 1 Nr. 2). Auch sind die 11 Teilhaber am Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt (§ 7 Nr. 2). Hingegen stehen ihnen ein prozentualer Anteil am laufenden Gewinn der Gesellschaft und bestimmte Sondergewinne zu (§ 7 Nr. 2 und 3). Ferner legt der Vertrag für die Kündigung der Gesellschaft durch einen der Teilhaber die Fortsetzung der Gesellschaft fest; bei Kündigung der Gesellschaft durch die Klägerin scheiden allerdings sämtliche Teilhaber aus; an sie ist sodann ihre Einlage mit dem darauf entfallenden Gewinn und Sondergewinn - ohne Beteiligung an den stillen Reserven - auszuzahlen (§ 8).

b) Diese Regelungen des Gesellschaftsvertrags zeigen, daß die Vertragsschließenden eine auf Dauer angelegte gesellschaftliche Verbindung eingehen wollten und die Klägerin auch materiell Inhaberin des Gesellschaftsvermögens, insbesondere der Anteile der 11 Teilhaber an der Bruchteilsgemeinschaft Hotel F. II, sein sollte. Gewiß ist damit für die Klägerin die Pflicht verbunden, die Rechte aus den Anteilen

auch der Beklagten gegenüber wahrzunehmen und, sofern erforderlich, gerichtlich durchzusetzen. Das ist aber die notwendige Folge der Rechtsinhaberschaft der Klägerin an den Anteilen sowie der von ihr übernommenen Geschäftsführungstätigkeit. Hingegen ergibt sich daraus nichts dafür, daß die Tätigkeit der Klägerin und der sie begründende Gesellschaftsvertrag der geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dienen sollten, mag in dem Vertrag auch das Vorgehen der Klägerin gegen die Beklagte oder die Errichter der Hotelanlage festgelegt sein und die Klägerin nunmehr den vorliegenden Rechtsstreit gegen die Beklagte führen. Die gegenteilige Ansicht des Berufungsgerichts verkennt, daß das Vorgehen Voraussetzung dafür ist, daß die Gesellschaft die ins Auge gefaßten Gewinne erzielt, ohne die sie ihrerseits für die 11 Teilhaber vorgesehenen Gewinnanteile nicht zahlen kann. Ferner hat es übersehen, daß die Klägerin die Verluste der Gesellschaft und damit das Risiko trägt. Außer läßt sich allein daraus, daß das Vorgehen der Klägerin gegen die Beklagte auch im wirtschaftlichen Interesse der 11 Teilhaber liegen mag und die Klägerin eine Geschäftsführervergütung bezieht, mit Rücksicht auf die weiteren Regelungen des Gesellschaftsvertrags nicht auf eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten seitens der Klägerin schließen. Davon abgesehen, folgt aus gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen ganz allgemein, daß der die Geschäfte führende Gesellschafter laufend für die Interessen der Gesellschaft tätig ist, hierfür eine besondere Vergütung bezieht und seine Tätigkeit wirtschaftlich den Gesellschaftern nutzt. Das hat auch nichts mit jenen Fällen zu tun, in denen der Inhaber einer Forderung diese von einem Dritten gegen ein Erfolgshonorar einziehen läßt und sie ihm hierzu formal überträgt, und zwar auch dann nicht, wenn der Dritte geschäftsmäßig handelt und die Forderung auf eigene Rechnung einzieht.

Im Ergebnis führt die Entscheidung des Berufungsgerichts zu dem unhaltbaren Ergebnis, daß der Geschäftsführer einer Gesellschaft, der Sacheinlagen der Gesellschafter verwaltet und Forderungen daraus gegenüber Dritten gerichtlich verfolgt, die Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes verletzt.

3. Mit der Begründung des Berufungsgerichts kann daher die Klage nicht abgewiesen werden. Die Sache bedarf vielmehr weiterer Prüfung durch den Tatrichter. An ihn war sie zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuweisen. Dabei war auf die Regelung des § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO zu achten.

Dr. Kellermann

Brandes

Dr. Bauer

Dr. Seidl

Dr. Hesselberger